

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 34. Sitzung

Europaausschuss

17. WP - 15. Sitzung

am Mittwoch, dem 1. September 2010, 14:08 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Astrid Damerow (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Barbara Ostmeier (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Peter Eichstädt (SPD)	i.V. von Serpil Midyatli
Günther Hildebrand (FDP)	i.V. von Ingrid Brand-Hückstädt
Gerrit Koch (FDP)	
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)	
Silke Hinrichsen (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Europaausschusses

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vorsitzender
Hauke Göttisch (CDU)	
Niclas Herbst (CDU)	
Markus Matthießen (CDU)	
Heiner Rickers (CDU)	
Wilfried Wengler (CDU)	
Birte Pauls (SPD)	
Jens-Uwe Dankert (FDP)	
Kirstin Funke (FDP)	
Björn Thoroë (DIE LINKE)	

Weitere Abgeordnete

Dr. Christian von Boetticher (CDU)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	5
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW Drucksache 17/268	
2. a) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag	12
Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 17/488	
b) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/548	
c) Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in Deutschland auf der Grundlage einer Haushaltsgebühr	
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/556	
d) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag	
Antrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/558	
3. Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk	17
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/226 Nr. 1 und 2	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/412 Nr. 1 und 2	

4. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 **18**
(Zensusausführungsgesetz - ZensGAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/596

5. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **23**
Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerprä-
sidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Lan-
desministergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/652

b) Regierung an Sparplänen beteiligen

Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/653

c) Resolution zur

- sofortigen Umsetzung der Einsparbeschlüsse der Landesregie-
rung für die
Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und
Staatsekretäre sowie für die Verwaltungskosten der Landes-
regierung

- Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/705

6. Frauen in Führung **25**

Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW
Drucksache 17/690 (neu)

7. Verschiedenes **26**

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:08 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW
Drucksache 17/268

(überwiesen am 19. März 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Europaausschuss)

hierzu: Umdrucke 17/711, 17/713, 17/732, 17/734, 17/746, 17/803, 17/820,
17/891, 17/904, 17/913, 17/920, 17/953, 17/1014, 17/1019,
17/1030, 17/1032, 17/1122

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, begrüßt die geladenen Sachverständigen.

Herr Rose erinnert für den Zentralrat deutscher Sinti und Roma an eine Rede des seinerzeitigen Bundesratspräsidenten Carstensen am 21. Dezember 2005, worin dieser sich dafür ausspreche, das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten mit Leben zu erfüllen. Herr Rose appelliert an die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die dem Gesetzentwurf, Drucksache 17/268, ablehnend gegenüberstünden, ihre Haltung zu überdenken, und referiert die Argumente aus seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/803. Insbesondere aufgrund von Artikel 2 des Rahmenübereinkommens sei das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, die deutschen Sinti und Roma ausdrücklich als nationale Minderheit anzuerkennen, und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nehme Schleswig-Holstein in die Pflicht.

Es sei daran zu erinnern, dass sich der seinerzeitige Fraktionsvorsitzende der FDP, Dr. Ekkehard Klug, im Jahre 1996 für eine Ergänzung der Verfassung ausgesprochen habe. Nach der Erfahrung des Holocaust, der 500.000 Sinti und Roma das Leben gekostet habe, auch

13 Personen seiner eigenen Familie, sei es schwer zu ertragen, wenn von „überflüssigem Schutz“ oder „Überfrachtung der Verfassung“ gesprochen werde.

Sinti und Roma seien heute mit 10 bis 12 Millionen Menschen die größte Minderheit in Europa; diese Zahl stamme von der Europäischen Union. Es gebe wieder Diskriminierungen; jüngstes Beispiel seien die Abschiebungen aus Frankreich. Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge aufgrund der Erfahrungen aus der Geschichte und in Anbetracht positiver Äußerungen etwa von Roman Herzog, Helmut Schmidt oder Helmut Kohl die deutschen Sinti und Roma in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung als Minderheit anerkennen.

Herr Zülch trägt die Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker vor, Umdruck 17/1151.

Herr Boysen spricht sich für das Minderheitensekretariat – das vom BMI gefördert werde, ihm aber nicht angehöre – dafür aus, die Landesverfassung wegen des Gleichheitsgrundsatzes in Bezug auf die Erwähnung der Sinti und Roma zu komplettieren, da die grundsätzliche Entscheidung, den Minderheitenschutz aufzunehmen, gefallen sei. Sinti und Roma bräuchten von allen drei Minderheitengruppen Schleswig-Holsteins Schutz und Förderung am nötigsten.

Das Fehlen eines Siedlungsgebietes sei kein tragfähiges Argument gegen die Aufnahme, da es Siedlungsschwerpunkte gebe; die meisten deutschen Sinti und Roma hätten einen festen Wohnsitz. Im Übrigen gebe es Sinti und Roma in Deutschland so lange wie Deutsche in Schleswig. Die Landesverfassung sollte in die Zukunft gerichtet Vorurteile abbauen helfen, den Bürgerrechtskampf der Sinti und Roma anerkennen und ein Zeichen demokratischer Kultur setzen.

Herr Döhring weist darauf hin, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages setze sich dafür ein, dass es keine Abschiebung von Sinti und Roma in den Kosovo gebe. Aufgrund der Lebenssituation kämen neue Flüchtlinge aus dem Kosovo, aber auch aus den EU-Ländern Rumänien, Bulgarien oder Slowenien. Diese genössen eingeschränkte Freizügigkeit. Dauerhaft aufhalten dürften sie sich nur, wenn Lebensunterhalt und Krankenversicherung gesichert seien; der Zugang zum Arbeitsmarkt sei eingeschränkt, und der Aufenthalt könne beendet werden. Durch Kontakt zu Frauenhäusern würde seine Dienststelle Einzelschicksale kennen und auf diese Weise Informationen über die Lebenssituation in den Herkunftsländern erhalten.

Zwar betreffe der Gesetzentwurf nur die deutschen Sinti und Roma, aber die Flüchtlinge kämen deswegen, weil sie in den Herkunftsländern keinen Schutz vor Diskriminierung und All-

tagrassismus genossen. Auch in Deutschland trafen sie auf Vorurteile; unter denen hätten die deutschen Sinti und Roma ebenso zu leiden. Diskriminierungserfahrung zeitige lang anhaltende physische und psychische Folgen. Sowohl das Antidiskriminierungsgesetz als auch der Antidiskriminierungsverband in Schleswig-Holstein könnten in Einzelfällen helfen, gegen Diskriminierung vorzugehen; Vorurteile könnten sie nicht abbauen. Auf der anderen Seite könne die Aufnahme der Sinti und Roma in Artikel 5 der Landesverfassung den Alltagsrassismus im Einzelfall nicht verhindern, es wäre jedoch ein Signal und eine Form der Wiedergutmachung für jahrhundertlang erlittene Benachteiligung.

Herr Boysen antwortet auf eine Frage des Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Rother, das BMI habe bei der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten eine Definition zugrunde gelegt, was unter einer autochthonen nationalen Minderheit zu verstehen sei. Dazu gehöre ein festes Siedlungsgebiet, wenngleich dieses Kriterium umstritten sei, da Freizügigkeit herrsche. Ihm sei nicht bekannt – eine Nachfrage des Abg. Dr. von Abercron –, dass ein anderer Landtag beabsichtige, den Schutz der deutschen Sinti und Roma in die Landesverfassung aufzunehmen. Es sei ratsam, sich bezüglich Minderheiten an die Definition des Bundes zu halten, da das Rahmenübereinkommen Bundesrecht sei und damit anderslautendes Landesrecht breche. Für Schleswig-Holstein als nationale Minderheit anerkannt seien nach Bundesrecht die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma. Daran könne sich der Landtag anlehnen.

Herr Rose ergänzt, das Rahmenübereinkommen sei seinerzeit mit Zustimmung aller Bundesländer zustande gekommen. In keiner Landesverfassung sei der Schutz von Minderheiten erwähnt. In Sachsen und Brandenburg gebe es ein Sorbengesetz.

Sinti und Roma lebten seit vielen Jahrhunderten auf dem Gebiet des jetzigen Deutschlands, anders als Flüchtlinge oder Gastarbeiter. Die Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus sei nicht der Grund für das Begehren der expliziten Unterschutzstellung, sondern die Tatsache, dass lediglich zwei der drei anerkannten Minderheiten in Schleswig-Holstein in der Landesverfassung erwähnt seien. Es grenze aus, wenn gesagt werde, Sinti und Roma seien nicht landestypisch; denn das sei einfach falsch.

Herr Zülch beschreibt, Sinti und Roma seien in Deutschland eine nationale Minderheit. Auch wenn sie ein „fahrendes Volk“ gewesen seien, hätten sie feste Winterquartiere gehabt und hätten stets zur gleichen Zeit dieselben Dörfer angefahren, um ihre Dienste, etwa das Verzinzen von Töpfen, anzubieten. Es sei nicht in Ordnung, dass zwei anerkannte Minderheiten in der Landesverfassung erwähnt würden, die dritte aber nicht. Flüchtlinge seien keine nationale Minderheit, sondern würden sich integrieren, wenn sie blieben.

In der Ostslowakei seien die Roma in der Mehrheit, ebenso in Rumänien oder Bulgarien. Da in einigen europäischen Ländern rechtes Gedankengut wieder aufkomme, sei die explizite Unterschutzstellung der deutschen Sinti und Roma in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung ein positives Signal. Beispiele für erfolgreiche Autonomie seien Südtirol oder Katalonien.

Herr Boysen betont nochmals, es gehe darum, alle Schleswig-Holsteiner gleichzubehandeln, den Friesen wie den Dänen wie den Sinti oder Roma.

Herr Rose macht deutlich, Sinti und Roma seien in Berufen auf allen Ebenen zu finden und seien Mitglieder in Vereinen. Weil im Dritten Reich ein „Zigeuner“ nicht als solcher sofort zu erkennen gewesen sei wie jemand jüdischen Glaubens, seien Genealogien angelegt worden, die bis in das 16. Jahrhundert gereicht hätten, auf deren Grundlage ein Rassegutachten erstellt worden sei. Wenn von acht Urgroßeltern einer Angehöriger der Minderheit gewesen sei, sei der Urgroßkel dem Vernichtungsprogramm zugeführt worden. Sinti und Roma hätten immer zu ihrem Land gestanden, sie seien Soldaten in der kaiserlichen Armee gewesen, auch Soldaten der Wehrmacht. Die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus seien erst 1982 anerkannt worden. Viele Angehörige der Sinti und Roma lebten in der Anonymität, um der Diskriminierung auszuweichen. Auf den Hinweis der Frau Abg. Damerow, dieses Thema werde in der CDU-Fraktion kontrovers und ernsthaft diskutiert, fernab jeglichen nationalsozialistischen Gedankengutes, erwidert Herr Rose, führende CDU-Mitglieder wie Roman Herzog, Erwin Teufel, Heiner Geisler oder Rita Süßmuth hätten sich sehr für die Sinti und Roma engagiert. Es reiche jedoch nicht aus, die Sinti und Roma dazuzubitten, wenn Friesen und Dänen eingeladen würden. Vonnöten sei die gleichberechtigte Erwähnung in der Landesverfassung.

Der Vorsitzende des Europaausschusses, Abg. Voß, begrüßt die Sachverständigen der zweiten Runde.

Frau Dallek referiert die Stellungnahme des Flüchtlingrates Schleswig-Holstein, Umdruck 17/1122.

Frau Dr. Malloy stellt rechtsphilosophische Überlegungen an, eine Minderheit in der Verfassung anzuerkennen oder nicht. Die Nichtanerkennung könne dazu führen, dass die Minderheit eher zu einer Last denn zu einer Bereicherung werde. Die Selbstachtung korreliere mit der Fremdachtung. Wer nicht geschätzt werde, schätze sich selber unter Umständen auch nicht und fühle sich eher beleidigt oder erniedrigt und reagiere entsprechend. Ein gutes Beispiel sei die Verfassung Mazedoniens, die alle im Lande lebenden Minderheiten anerkenne, ihnen

gleiche Rechte wie allen Staatsbürgern garantiere und besondere Rechte einräume. Die tatsächliche Folge sei eine Zweiklassengesellschaft gewesen. Daraufhin sei die Präambel geändert worden. Wichtig sei die Gleichberechtigung aller Minderheiten, wie es auch in der Stellungnahme des ECMI dargestellt werde, Umdruck 17/913.

Herr Dr. Asmussen trägt die Stellungnahme des ECMI vor, Umdruck 17/913.

Frau Chylinkski schildert, mit der Erweiterung der EU seien Sinti und Roma in das Blickfeld gerückt. In Westeuropa machten sie einen Anteil von 8 Prozent der Bevölkerung aus, in Ost- und Südeuropa bis zu 26 Prozent. In Finnland und Mazedonien, wo sie als Minderheit durch die Verfassung geschützt würden, sei die Gleichberechtigung weit fortgeschritten. Minderheitenschutz in Europa sei ein Ergebnis zweier Europaratskonventionen und politischer Verpflichtungen im Rahmen der OSZE. Die CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Laufs und Koschyk hätten sich schon 1991 positiv zum Minderheitenschutz und speziell zur Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit geäußert. Die Bundesratskommission zur Verfassungsreform habe 1992 das Ziel gehabt, nationale ethnische Minderheiten in das Grundgesetz aufzunehmen, wozu auch die Sinti und Roma gehört hätten.

Frau Schwarz zeigt die Haltung der Beauftragten für Minderheitenschutz des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein auf, Umdruck 17/953.

Frau Dr. Köster erläutert ihre Stellungnahme, Umdruck 17/904. Die türkischstämmige deutsche Bevölkerung in Schleswig-Holstein habe gegenwärtig nicht den Status einer nationalen Minderheit, weil das entsprechende Selbstverständnis fehle.

Herr Diedrichsen trägt die Stellungnahme der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen vor, Umdruck 17/891. Es wäre ein Beispiel für andere EU-Staaten und gut für das Ansehen Schleswig-Holsteins, wenn die Sinti und Roma ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen würden.

Frau Dr. Köster antwortet auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron, die Deutschen türkischer Herkunft hätten keine homogene Struktur, es gebe keine Außenvertretung, wohingegen die Sinti und Roma durch den Zentralrat auf Bundesebene vertreten seien und Landesverbände hätten. Zu anderen Zeiten könne es andere nationale Minderheiten geben, gegenwärtig gebe es aber kein weiteres durchgehendes Selbstverständnis als nationale Minderheit.

Herr Diedrichsen weist darauf hin, die Abgrenzung, was eine nationale Minderheit sei, sei auf europäischer Ebene ein großes Thema. Die Definition in der Stellungnahme der FUEV, Um-

druck 17/891, sei in zwei Jahren kontroverser Diskussion entstanden. Ein weiter reichender Ansatz fordere, diese Gruppe müsse vor der Nationalstaatsbildung im Lande gelebt haben, andere forderten 100 Jahre.

Frau Dr. Köster nennt auf den Einwand der Frau Abg. Ostmeier, die deutsche Staatsangehörigkeit sei der beste Schutz, beispielhaft die Schülerkostenhilfe oder die Förderung dänischer Schulen und dänischer kultureller Einrichtungen, die Ausfluss der Unterschutzstellung als nationale Minderheit seien. Die friesische Volksgruppe sei eine Sprachminderheit und bedürfe der Förderung ihrer Sprache. Die Sinti und Roma bräuchten den Schutz vor Diskriminierung. Artikel 5 der Landesverfassung verlange nicht, alle Minderheiten gleichzubehandeln, sondern es müsse auf das jeweilige Bedürfnis abgestellt werden. Schleswig-Holstein habe sich dafür entschieden, den Minderheitenschutz in die Verfassung aufzunehmen. Dann sei es konsequent, auch die dritte Minderheit im Lande zu nennen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass sich in der Zukunft eine weitere Gruppe als nationale Minderheit fühle.

Frau Abg. Ostmeier vertritt die Ansicht, eine Verfassung sollte nicht zu häufig nachgebessert werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit schütze nicht vor Diskriminierung im Inland, wendet Frau Abg. Hinrichsen ein. Das Antidiskriminierungsgesetz sei für bestimmte Bevölkerungsgruppen im Arbeitsleben dringend nötig gewesen.

Herr Diedrichsen gibt zu bedenken, die Polen im Ruhrgebiet, die Frau Abg. Hinrichsen erwähnt habe, seien im 19. Jahrhundert eingewandert, und es finde eine Vermischung statt. In Schleswig-Holstein gehe es um Minderheiten, die nicht erst eingewandert seien, sondern Bestandteil der Bevölkerung seien. In naher Zukunft sei nicht zu erwarten, dass es eine weitere nationale Minderheit in Schleswig-Holstein gebe.

Der Vorsitzende des Europaausschusses, Abg. Voß, dankt allen Sachverständigen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag

Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/488

b) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/548

c) Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in Deutschland auf der Grundlage einer Haushaltsgebühr

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/556

d) Rundfunkgebühren-Staatsvertrag

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/558

(überwiesen am 19. Mai 2010)

Abg. Dr. von Boetticher stellt fest, dass inzwischen die Verhandlungen um die Neugestaltung der Rundfunkgebühr soweit fortgeschritten seien, dass deutlich werde, dass es zu einer Haushaltsumlage kommen werde. Dies werde in allen vorliegenden Anträgen von allen Fraktionen auch begrüßt. Im Zusammenhang mit der Neueinführung dieser Haushaltsumlage gebe es jedoch noch ein paar Problempunkte, zu denen alle Fraktionen in der letzten Zeit auch Zuschriften von Betroffenen bekommen hätten. Dabei gehe es in erster Linie um die Erfassung bei Gewerbebetrieben, hier unter anderem um die Frage der Staffelung der Gebühr nach der Größe des Betriebes. Hier müsse noch über die Art der Staffelung geredet werden, insbesondere die Frage, inwieweit Teilzeitkräfte und Vollzeitkräfte angerechnet würden. Außerdem sei bisher bei Gewerben mit einem Fahrzeugpark keine Staffelung für die Gebühr vorgesehen. Auch hierüber müsse noch einmal nachgedacht werden. Ein weiteres Problem sei die Definition der Betriebsstätte. Er gehe jedoch davon aus, dass es hierzu inzwischen eine Konkretisierung gebe.

Abg. Dr. von Boetticher kündigt an, dass die CDU-Fraktion zu den genannten Problemfeldern in nächster Zeit einen Antrag einbringen werde. Aus seiner Sicht hätten sich jedoch die jetzt vorliegenden Anträge zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag in ihrer Intention erledigt.

Abg. Hinrichsen erklärt, für sie sei auch noch nicht geklärt, wie hoch bei der Neuorganisation der Rundfunkgebühren mit der Haushaltsabgabe die Abgabe für Unterrichts- und Übernachtungsräume von nicht staatlichen Einrichtungen, das betreffe sicherlich auch sämtliche Einrichtungen der Volksgruppen und Minderheiten, sein werde. Außerdem möchte sie wissen, wie die sogenannten Rundfunkverweigerer mit der neuen Abgabe erfasst würden, ob für sie eine Befreiung vorgesehen sei.

Abg. Eichstädt erklärt, auch aus der Sicht der SPD-Fraktion seien die vorliegenden Anträge inzwischen erledigt. Er schlage vor, die Staatskanzlei zur nächsten Sitzung schriftlich um einen Sachstandsbericht zu den Beratungen zum neuen Gebührenstaatsvertrag zu bitten.

Abg. Fürter merkt an, noch gebe es keinen neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Da sich die vorliegenden Anträge an die Landesregierung mit der Bitte richteten, in dem neuen Gebührenstaatsvertrag bestimmte Leitlinien zu beachten und zu verankern, könne man deshalb aus seiner Sicht die Anträge auch noch nicht für erledigt betrachten. Er schlage deshalb vor, dass zunächst von den regierungstragenden Fraktionen ein aktualisierter Antrag vorgelegt werde, der dann diskutiert und eventuell auch als gemeinsamer Antrag an den Landtag weitergeleitet werden könne.

Abg. Jezewski möchte wissen, wie nach den derzeitigen Planungen mit dem neuen Gebührenstaatsvertrag Wohngemeinschaften und Menschen in psychiatrischen Einrichtungen behandelt werden sollten. - Abg. Hinrichsen ergänzt die Bitte an die Staatskanzlei, über die neuen Entwicklungen auf dem Weg zum Gebührenstaatsvertrag zu berichten, dahin gehend, auch die Befreiungstatbestände für die neue Abgabe mit aufzulisten.

Abg. Dr. von Boetticher weist darauf hin, dass es sich insgesamt bei dem Verfahren um ein sehr schnelllebiges handele, deshalb sei es aus seiner Sicht angebracht, sich heute von der Staatskanzlei über die neue Entwicklung berichten zu lassen, statt auf einen schriftlichen Bericht zu warten. - Abg. Hinrichsen wendet ein, dass es sich aber auch um ein sehr komplexes Thema handele, deshalb plädiere sie dafür, die jetzt aufgeworfenen Fragen schriftlich beantworten zu lassen. - RL Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik in der Staatskanzlei, weist darauf hin, dass die Verhandlungen derzeit auf Arbeitsebene geführt würden. Ein Bericht der Landesregierung über diese Verhandlungen sei deshalb im Moment schwierig, da ein entsprechender Bericht erst nach Beteiligung des Kabinetts dem Ausschuss vorgelegt werden

könnte. Es spreche jedoch aus seiner Sicht nichts dagegen, die jetzt in der Ausschusssitzung aufgeworfenen Fragen dahin gehend zu beantworten, wie die Rundfunkreferenten zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen entsprechende Lösungen diskutierten. - Der Ausschuss bittet um die mündliche Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

RL Dr. Knothe geht zunächst auf die Frage der Berechnung der Gebühren für Vollzeit- beziehungsweise Teilzeitbeschäftigte in Betrieben ein. Dazu führt er aus, auf Arbeitsebene sei derzeit vorgesehen, dass mit dem neuen Gebührenmodell in den Betrieben alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erfasst würden. Es solle aber auch die Möglichkeit vorgesehen werden, angestellte Teilzeitkräfte auf Vollzeitkräfte hochzurechnen. Zur von Abg. Dr. von Boetticher angesprochenen Staffelung der Gebühren bei unterschiedlich großen Betrieben erklärt RL Dr. Knothe, die GEZ habe hierzu ein entsprechendes Rechenmodell entwickelt, das die derzeit der GEZ bekannten 1,3 Millionen Betriebe erfasse. Den Finanzämtern seien sogar 3 Millionen Betriebe bekannt. In diesem Modell seien die bekannten Betriebe so sortiert, dass die Beiträge möglichst ausgewogen seien und im Ergebnis sie sich gegenüber den derzeitigen Einnahmen sozusagen auf null rechneten. Möglich seien jedoch auch andere Staffellungen. Die Chefs der Staatskanzleien hätten den Wunsch geäußert, probierhalber auch andere Staffellungen zu berechnen. Über diese Ergebnisse könne die Staatskanzlei gern später noch einmal berichten.

Er berichtet, in den Gesprächen auf Arbeitsebene sei vorgesehen, für Kfz der Unternehmen eine Drittelgebühr anzusetzen sei. Das entspreche etwa dem, was die Betriebe auch mit der heutigen Rundfunkgebühr zahlen müssten. Es werde also da nicht zu einer Verschlechterung für die Betriebe kommen, vielleicht könnten diese sogar mit den neuen Gebühren mit einer Erleichterung rechnen.

RL Dr. Knothe erklärt weiter, auch für die Menschen mit Behinderung sei die Entrichtung einer Drittelgebühr vorgesehen. Dies solle mit einer Protokollerklärung der Länder verbunden werden, dass das dadurch eingenommene Geld künftig für die Erweiterung der barrierefreien Angebote einsetzt werden solle. Hier werde derzeit noch darüber diskutiert, ob es bei dieser Drittelgebühr bleiben oder sogar eine volle Gebühr vorgesehen werden solle.

Zur Frage von Abg. Hinrichsen zur Gebührenpflicht für Unterrichts- und Übernachtungsräume erklärt er, alle staatlich anerkannten Schulen seien sozusagen geschützt, nicht geschützt seien dagegen die gewerblichen Schulen.

Mit der neuen Rundfunkgebühr werde nicht mehr auf das Vorhandensein oder die Nutzung eines Gerätes abgestellt, sondern auf die objektive Wahrnehmbarkeit von Medien. Diese sei

auch für einen sogenannten Rundfunkverweigerer gegeben, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Handy. Deshalb werde er auch nicht von den Rundfunkgebühren befreit. Diese „objektive Wahrnehmbarkeit“ sei aus dem Gutachten von Prof. Kirchhof übernommen worden.

Wohngemeinschaften bildeten einen gemeinsamen Haushalt, zahlten deshalb auch eine Haushaltsabgabe und hafteten dann als Gesamtschuldner einmalig für den Beitrag. Bei Menschen in einer Heimunterbringung sei es komplizierter. Gemeinnützig geschützte Heime zahlten maximal eine Gebühr. Der Einzelbewohner zahle, soweit er nicht unter einen Befreiungstatbestand falle, eine weitere Gebühr. Befreiungstatbestände seien unter anderem für Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger vorgesehen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Nicolaisen erklärt RL Dr. Knothe, privatgeführte Einrichtungen, also auch Jugendzentren und Feuerwachen, zahlten jeweils nur eine Gebühr.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Hinrichsen erläutert RL Dr. Knothe, für Geringverdiener, die sozusagen an der Grenze zu Hartz IV anzusiedeln seien, sei geplant, dass diese von der Rundfunkgebühr befreit werden sollten, wenn sie durch die Zahlung der Rundfunkgebühren sozusagen zu einem Sozialfall würden.

Abg. Dr. von Abercron fragt nach den Gebühren für Ferienwohnungen und Beherbergungsbetrieben. - RL Dr. Knothe antwortet, künftig solle ab jeder zweiten Raumeinheit eine Drittelgebühr anfallen. Die erste Raumeinheit sei frei.

Zum weiteren Zeitplan führt RL Dr. Knothe aus, am 15. September 2010 trafen sich die Chefs der Staats- und Senatskanzleien, um über den Zwischenstand zu beraten. Die Ministerpräsidenten trafen zur Jahreskonferenz am 20. bis 22. Oktober 2010 zusammen. Wenn bei diesen Treffen der Entwurf text freigegeben werde, könnte im November die Anhörungen beginnen, sodass eine endgültige Befassung für den Dezember 2010 denkbar sei. Problematisch sei noch die Entscheidung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Wenn das Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 vorgesehen werde, könne auch erst ab diesem Datum die GEZ die neuen Datenbestände zusammenstellen. Deshalb werde überlegt, zum 1. Januar 2012 schon einen Teil des Staatsvertrags in Kraft zu setzen, sodass die datenrechtlichen Tatbestände ab 2012, die Beitragspflichtigkeit, dann aber erst am 2013 in Kraft trete. Dies komme dann jedoch in Konflikt mit der neuen Rundfunkgebührenberechnung, da die KEF Anfang Januar 2012 einen Vorschlag für eine neue Berechnung der Rundfunkgebühr vorlegen müsse. Zu dem Zeitpunkt sei eine seriöse Berechnung unter Zugrundelegung der Beitragszahlungen ab dem 1. Januar 2013, deren Datenbestand noch gar nicht bekannt sei, gar nicht möglich. Wie dieses Problem

gelöst werden solle, zum Beispiel durch einen vorgezogenen oder nachgereichten KEF-Bericht, werde in den nächsten Monaten zu diskutieren und entscheiden sein.

Der Ausschuss kommt überein, seine weiteren Beratungen zu den Vorlagen zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag, Drucksachen 17/488, 17/548, 17/556 und 17/558, auf eine seiner nächsten Sitzungen zu verschieben. Bis dahin soll versucht werden, unter Federführung der CDU-Fraktion einen gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zu erarbeiten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/226 Nr. 1 und 2

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/412 Nr. 1 und 2

(überwiesen am 18. März 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an
den Sozialausschuss)

Abg. Eichstädt stellt fest, in den Gesprächen zwischen den Fraktionen sei deutlich geworden, dass es wohl doch nicht zu einer Einigung über einen gemeinsamen Antrag zu diesem Thema kommen werde. Die Forderungen, das Angebot der Barrierefreiheit auszudehnen, hingen außerdem auch eng mit der Neuorganisation des Rundfunkgebührens systems zusammen. Dabei sei jetzt die Absicht formuliert worden, den Befreiungstatbestand für Menschen mit Behinderung, den es im derzeitigen System gebe, wegzulassen, dafür im Gegenzug aber die zusätzlichen Einnahmen aus dieser Gruppe dafür einzusetzen, die Barrierefreiheit auszubauen. Vor diesem Hintergrund sei die Fraktion der SPD bereit, ihren vorliegenden Antrag zurückzuziehen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, dass im Ältestenrat angekündigt worden sei, dass beide vorliegenden Anträge von den antragstellenden Fraktionen zurückgezogen werden sollten. Der Tagesordnungspunkt sei deshalb auch von der Tagesordnung des nächsten Plenums abgesetzt worden.

Der Ausschuss nimmt abschließend zur Kenntnis, dass die beiden Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksachen 17/226 und 17/412, von den Antragstellern zurückgezogen worden sind.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011
(Zensusausführungsgesetz - ZensGAG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/596

(überwiesen am 18. Juni 2010)

hierzu: Umdrucke 17/1017, 17/1035, 17/1113

Abg. Hinrichsen verweist auf die schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums, Umdruck 17/1113, und erklärt, dass sie den Änderungsvorschlag unter der Nummer 4, in der eine termingerechte Abrechnung vorgesehen werde, in ihren Antrag übernehme. Sie weist darauf hin, dass sich der Widerstand in Schleswig-Holstein gegen die Durchführung des Zensus langsam formiere. Bislang sei allerdings überhaupt noch nicht klar, wie die Umsetzung des Zensusgesetzes in den einzelnen Kommunen erfolgen solle, vor allen Dingen, mit wie viel Arbeitsaufwand diese an die Kommunen übertragene Aufgabe verbunden sei. Deshalb schlage der SSW mit seinem Änderungsantrag, Umdruck 17/1017, die Möglichkeit einer Spitzabrechnung nach Durchführung des Zensus vor. Das Innenministerium habe sich jetzt in seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/1113, gegen diese Spitzabrechnung ausgesprochen. Sie frage sich jedoch, warum die Landesbehörden die Aufgabe nicht einfach selbst übernähmen, da sie ja auch die Bundeszuweisungen für die Durchführung des Zensusgesetzes erhielten.

RL Breusing, Leiter des Referats Organisation, Normenprüfung, Verfahrensrecht, Verkündungsblätter im Innenministerium, erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf sehe den Kostenausgleich über eine Verordnung des Innenministeriums vor. In dieser Verordnung sei dann auch Raum für die Regelung der einzelnen Fragen.

Die Frage von Abg. Kalinka, ob der Landtag unbedingt in der September-Tagung des Landtages über den Gesetzentwurf entscheiden müsse, beantwortet RL Breusing dahin gehend, die zügige Verabschiedung des Gesetzes wäre hilfreich, um die Vorbereitungen der ausführenden Stellen, die auf der Basis einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuweisung erfolgten beginnen zu können.

Abg. G. Koch möchte wissen, ob das Innenministerium die von den Kommunen geäußerten Kritikpunkte berücksichtige. - RL Breusing antwortet, das Land habe keinerlei Spielraum bei seiner Entscheidung, die im Zensusgesetz vorgesehene Erfassung durchzuführen. Es sei gezwungen, das Bundesgesetz umzusetzen. Wünschenswert sei deshalb, dass das Bundesverfassungsgericht möglichst schnell über das Zensusgesetz des Bundes entscheide, zurzeit müsse man aber davon ausgehen, dass das Gesetz verfassungsgemäß sei.

Abg. Jezewski und Abg. Fürter schlagen vor, den Landesdatenschutzbeauftragten zu bitten, die datenschutzrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Zensusgesetz 2011 dem Ausschuss noch einmal ausführlich darzulegen. - Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, dass diese Fragen zum Bundesgesetz nicht zu dem Themenkomplex „Kostenregelung“ im Zusammenhang mit dem Zensusausführungsgesetz gehörten, bei denen es lediglich um die Verfahrensdurchführung gehe. - Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, solche Fragen der Fraktionen direkt mit dem Datenschutzbeauftragten zu klären. Die SPD-Fraktion habe kein Interesse daran, im Ausschuss über die Verfassungsgemäßheit eines Bundesgesetzes zu diskutieren.

Abg. Dr. Dolgner kündigt an, die SPD-Fraktion werde den Änderungsantrag des SSW, Umdruck 17/1017, unterstützen.

Abg. Kalinka fragt, warum nicht auch in Schleswig-Holstein das Statistikamt Nord die Aufgabe der Durchführung des Zensus wahrnehmen könne. - RL Breusing antwortet, das Landesstatistikamt werde für Hamburg die Erhebung durchführen, dies sei jedoch für das Flächenland Schleswig-Holstein aufgrund der dadurch bedingten anderen Struktur nicht möglich.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Kalinka führt RL Breusing aus, die Verantwortung für die Durchführung trügen in den Kommunen zum einen die Bürgermeister und die Landräte, die aber zum anderen der Aufsicht durch das Statistikamt unterstünden. Das heißt, mit der Schulung der Verantwortlichen in den Erhebungsstellen und der Schulung der Erhebungsbeauftragten sei es nicht getan, sondern es werde ein ständiger Kommunikationsprozess zwischen dem Statistikamt und den Erhebungsstellen stattfinden.

Auf Nachfrage von Abg. Kalinka stellt RL Breusing klar, das Innenministerium lehne aus den schon in der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/1113, genannten Gründen die Aufnahme einer detaillierten Erstattungsregelung in das Gesetz, wie sie vom SSW in seinem Änderungsantrag gefordert werde, ab. Darüber hinaus betont er, dass die Berechnungen, die die Landesregierung im Zusammenhang mit der Ausführung des Zensusgesetzes und der Vorbereitung der Verordnung angestellt habe, auf Modellen und Erfahrungen mit ähnlichen Erfassungen in der Vergangenheit fußen. Grundlage seien Berechnungen der Statistikämter, aller-

dings dann aktualisiert und erweitert, unter anderem zum Beispiel um einen Zuschlag für Präsenzzeiten. Eine Spitzabrechnung führe zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand, außerdem berge sie auch das Potenzial für treffliches Streiten über einzelne Positionen. Dies werde eine Einigung mit den Kommunen erschweren. Das Innenministerium sei der Überzeugung, dass es vertretbar und sinnvoll sei, pauschal abzurechnen. Es sei aber bereit, in den weiteren Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden über die Verordnung noch einmal in diese Frage einzusteigen und zu überlegen, ob vielleicht in einzelnen Bereichen eine Spitzabrechnung denkbar sei, zum Beispiel bei der Frage der Kosten der Erhebungsbeauftragten für erfolglose oder erfolgreiche Fragebögen. Dies lasse sich recht einfach erfassen und mache immerhin 40 % der Gesamtkosten aus.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Kalinka erklärt RL Breusing, dass man nicht den Erstattungsbetrag des Bundes an das Land mit den realen Kosten vermengen könne. Fest stehe, dass diese realen Kosten um ein Vielfaches höher lägen als der Betrag, der vom Bund dafür zur Verfügung gestellt werde. Die Landesregierung gehe von insgesamt circa 20 Millionen € für die Durchführung des Zensus im Land aus. Haushaltsplanerisch seien die Kosten bis 2012/13 abgedeckt.

RL Breusing bestätigt Abg. Hinrichsen, dass Rechtsmittelverfahren gegen die Erhebung im Rahmen des Zensus durch die Kommunen in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Statistikamt bearbeitet werden müssten.

Herr Winck, Leiter des Statistikamtes Nord, weist darauf hin, dass das Zensusgesetz eine Erhebung in verschiedenen Teilen vorsehe. In Schleswig-Holstein werde den Kommunen die Aufgabe übertragen, die Haushaltsstichproben durchzuführen., deren Zahl in Schleswig-Holstein wesentlich höher sei als in Hamburg. Schon das zeige, dass das Statistikamt diese Aufgabe nicht für ganz Schleswig-Holstein mit übernehmen könne.

Zur Frage der Berechnungsgrundlage der Kostenpauschalen - eine Nachfrage von Abg. Hinrichsen führt er aus, Grundlage hierfür seien nicht Erkenntnisse aus der letzten Volkszählung gewesen, sondern aktuelle Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Mikrozensus und anderen Statistiken, zum Beispiel der Agrarstatistik. Für die Berechnungen werde jeder Arbeitsschritt kalkuliert und dann die entsprechende Fallzahl, von der ausgegangen werde, damit verrechnet. - Der Vorsitzende, Abg. Rother, bittet darum, dem Ausschuss diese entsprechenden detaillierten Berechnungsgrundlagen, von denen bei der Verordnung ausgegangen werden solle, zur Verfügung zu stellen, auf die RL Breusing in der Sitzung auch kurz verwiesen habe.

Abg. Dr. von Abercron fragt, inwieweit das ganze Verfahren datenschutzrechtlich überprüft worden sei. - Herr Winck antwortet, der Fragebogen für den Zensus sei auf der Internetplattform des Statistikamtes des Bundes einzusehen. Seiner Kenntnis nach seien die einzelnen Fragen nicht mehr strittig. Für das Statistikamt Nord sei die Hamburger Datenschutzbehörde zuständig. Mit dieser Behörde werde eng zusammengearbeitet. Außerdem gebe es auch Kontakt zum ULD in Schleswig-Holstein, insbesondere eines im Rahmen IT-Sicherheitskonzeptes. Dies habe das ULD im Auftrag des Statistikamtes gegen Bezahlung erstellt.

Die Frage von Abg. Jezewski, ob mit der Freien und Hansestadt Hamburg dann auch eine Pauschalabrechnung durchgeführt werde, beantwortet Herr Winck dahin gehend, für Hamburg gebe es nur eine einzige Erhebungsstelle, diese werde durch das Statistikamt Nord besetzt und gesondert abgerechnet. Diese Abrechnung gehe in die Richtung einer Spitzabrechnung.

Abg. Kalinka möchte wissen, warum in Hamburg nur wenige Stichproben, in Schleswig-Holstein dagegen sehr viel mehr gezogen werden sollten. - Herr Winck erklärt, dies hänge mit der Anzahl der Gemeinden über 10.000 Einwohnern zusammen und ergebe sich aus stichprobenwissenschaftlichen Erwägungen. - Auf Nachfrage von Abg. Kalinka stellt Herr Winck kurz dar, wie das Ziehen einer Stichprobe durchgeführt wird.

RL Breusing weist darauf hin, dass die Einschaltung der Kommunen bei der Unterstützung der Aufgaben ein völlig normales Verfahren sei, das auch von den kommunalen Landesverbänden selbst nicht infrage gestellt werde.

Auf Vorschlag von Abg. Hinrichsen bekommt Frau Zempel für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände das Wort. Sie führt unter anderem aus, diese Art des Zensus werde erstmalig im Bundesgebiet durchgeführt. Deshalb gebe es dazu auch noch keine Vergleichswerte. Es sei deshalb auch fraglich, ob die zwei Vollzeitäquivalenten, die für die Erhebungsstellen im Land in Schleswig-Holstein jetzt einheitlich gedeckelt vorgesehen seien, auch sämtliche Kreise, die zum Teil unterschiedlich viele Stichproben erheben müssten, auskömmlich stellen werde. Die Kommunen plädierten für eine faire Kostenerstattung. Das bedeute aus der Sicht der Kommunen, dass man zunächst mit den angenommenen Kosten mit der Arbeit beginnen könne und dann im Nachhinein spitz abrechne. Die Kommunen seien auch bereit, die für die Abrechnung erforderlichen Erfassungsdaten zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Wenn das Statistikamt Nord für Hamburg sowieso eine solche Abrechnung durchführe, könne man sich vielleicht auf einen gemeinsamen Schlüssel einigen, nach dem die Abrechnung erfolgen sollte. Wie schon in der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/1035, ausge-

führt, unterstützen die kommunalen Landesverbänden deshalb den Änderungsantrag des SSW im Umdruck 17/1017.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, fragt, ob man aus dem Änderungsantrag der Fraktion des SSW nicht einfach den Absatz 3, den dieser für den § 7 des Gesetzentwurfs vorsehe, übernehmen könne. - RL Breusing weist darauf hin, dass der Absatz 3 schon die Spitzabrechnung unterstelle.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schlägt vor dem Hintergrund der jetzt geführten Diskussion vor, die Entscheidung über den Gesetzentwurf noch einmal zu vertagen und am 29. September 2010 auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. Dieser Punkt könne dann für die Oktober-Tagung des Landtages angemeldet werden.

Abg. Kalinka begrüßt diesen Verfahrensvorschlag und bittet die Landesregierung, dem Ausschuss den Verordnungsentwurf zur Verfügung zu stellen. Er stellt außerdem infrage, dass diese große Zahl an Stichproben für das Land Schleswig-Holstein erforderlich sei. - RL Breusing weist darauf hin, dass der Verordnungsentwurf zunächst noch mit dem Finanzministerium und den beiden Hausspitzen abgestimmt werden müsse, bevor er dem Landtag zugeleitet werden könne. Außerdem sei es aus seiner Sicht sinnvoll, die mit den Kommunen schon begonnenen und jetzt vor dem Hintergrund des vorliegenden Änderungsantrages zunächst auf Eis gelegten Gespräche wieder aufzunehmen und auch den Verordnungsentwurf mit einzubeziehen.

Der Ausschuss schließt sich dem Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden an und bittet das Innenministerium, dem Ausschuss den Verordnungsentwurf zu dem Gesetzentwurf zur Verfügung zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/652

b) Regierung an Sparplänen beteiligen

Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/653

c) Resolution zur

- sofortigen Umsetzung der Einsparbeschlüsse der Landesregierung für die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für die Verwaltungskosten der Landesregierung
- Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/705

(überwiesen am 8. Juli 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss

- Verfahrensfragen -

Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, dass die Vorlagen vom federführenden Finanzausschuss dem Ältestenrat zugeleitet worden seien mit der Bitte, möglichst zeitnah eine Empfehlung hierzu abzugeben.

Abg. Hinrichsen nimmt Bezug auf das Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 25. August 2010, Umdruck 17/1144. Sie bringt ihren Unmut über die Formulierung in der anhängenden Zusammenstellung durch das Finanzministerium auf Seite 4, dritter Absatz, zum Ausdruck aus der aus ihrer Sicht deutlich werde, dass die Landesregierung mit nicht überzeugender Argumentation der Auffassung sei, dass bei den Ministern nicht gekürzt werden könne, bei den Abgeordnetenbezügen dagegen schon - und dies schon zum 1. August 2010.

Abg. Eichstädt regt an, eine Übersicht über die Geburtsdaten und Ruhestandszeiten aller Ministerinnen und Minister anzufordern, damit das auch in dem von Abg. Hinrichsen angesprochenen Schreiben zitierte Zahlenwerk verständlicher werde. - Der Ausschuss schließt sich diesem Wunsch an.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Frauen in Führung

Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW
Drucksache 17/690 (neu)

(überwiesen am 8. Juli 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den
Wirtschaftsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss verschiebt seine Beratungen zum Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, Frauen in Führung, Drucksache 17/690 (neu), auf seine Sitzung am 29. September 2010.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Fürter beantragt, die beiden sich schon im Ausschussverfahren befindlichen Gesetzentwürfe zur Änderung des Landeswahlgesetzes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen und fragt nach den zeitlichen Vorstellungen zu den weiteren Beratungen im Ausschuss.

Abg. Kalinka erklärt, die Koalitionsfraktionen bemühten sich, im September und Oktober das Urteil des Landesverfassungsgerichtes auszuwerten. Dann müsse es daran gehen, einen Gesetzentwurf zu formulieren und in ein Anhörungsverfahren zu geben. - Abg. Fürter weist darauf hin, dass es schon ein laufendes Verfahren zur Änderung des Landeswahlgesetzes im Landtag gebe. Es gehe deshalb nur noch um eine zweite Lesung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen und gegebenenfalls in den Ausschussberatungen noch einzubringende Änderungsanträge.

Abg. Eichstädt möchte wissen, ob noch im Oktober mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen zu rechnen sei. - Abg. Kalinka antwortet, das werde man sehen. - Abg. Eichstädt regt an, dass die Koalitionsfraktionen wenigstens in der nächsten Sitzung des Ausschusses noch einmal ihre Vorstellungen zur Änderung des Landeswahlgesetzes vortragen. - Abg. Koch erklärt, alle Fraktionen seien jetzt aufgerufen, ihre Vorschläge auf den Tisch zu legen. Die FDP-Fraktion werde dies zur gebotenen Zeit tun und sich an die Empfehlung des Landesverfassungsgerichtes halten, innerhalb der vorgegebenen Zeiten zu einer Entscheidung über das Landeswahlgesetz zu kommen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 18:30 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin